

Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Doktoratsverordnung ETH Zürich

vom 17. Oktober 2013

(Stand am 1. November 2013)

Der Rektor der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 38 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008¹,
erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

(DV Art. 1 bis 3)

Das Doktorat führt die Studierenden in die aktuelle Forschung ein und stellt einen der wesentlichsten Teile der wissenschaftlichen Arbeit an der ETH Zürich dar. Das Doktordiplom ist ein Ausweis über die Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung von hoher Qualität, welcher aufgrund einer selbständigen Originalarbeit und einer mündlichen Prüfung vergeben wird. Die Doktoratsverordnung ist im Geiste des Verständnisses für wissenschaftliche Anliegen zu interpretieren.²

2. Bewerbung, Einschreibung und Immatrikulation

(DV Art. 5 bis 13b)

a) Leitung der Doktorarbeit

Der Leiter³ der Doktorarbeit erklärt sich durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular bereit, den Bewerber als Doktoranden anzunehmen. Er bestimmt das für die Doktorarbeit zuständige Departement. Die vollständige Bewerbung ist der Doktoratsadministration vor Beginn des Doktorats einzureichen. Die Einschreibung zu Beginn jedes Semesters ist bis zum Entscheid über die Erteilung des Doktordiploms obligatorisch.

b) Bewerbung für Doktoratsprogramme

Die Bewerbung zur Aufnahme in die Doktoratsstufe ist auch über ein Doktoratsprogramm möglich, wenn ein Departement dies so vorsieht. Die Bewerbung über ein Doktoratsprogramm ist dem in der Doktoratsverordnung geregelten Zulassungsverfahren zeitlich vorangestellt; die Einzelheiten werden in den Detailbestimmungen der betreffenden Doktoratsprogramme festgehalten. Ein Doktorand kann nur in *einem* Doktoratsprogramm eingeschrieben sein. Doktorierende, die an mehreren Doktoratsprogrammen teilnehmen, schreiben sich in demjenigen ein, indem sie einen substantiellen Teil des Doktoratsstudiums absolvieren.

c) Kandidaten mit herausragenden Qualifikationen

(DV Art. 5 Abs. 2 Bst. f)

Kandidaten mit herausragenden Qualifikationen werden als Doktoranden aufgenommen, wenn sie mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

¹ SR 414.133.1

² Ergänzende Bestimmungen: Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich, RSETHZ 414

³ Die in diesen Ausführungsbestimmungen verwendeten Personenbegriffe gelten für beide Geschlechter.

1. herausragende wissenschaftliche Qualifikationen (z.B. mehrere Publikationen als Hauptautor in referierten Zeitschriften),
2. Gutachten zweier Professoren der ETH Zürich⁴ sowie ein Gutachten einer externen Fachperson, die vom zuständigen Departement bestimmt wird.

d) Gebühren

Die Gebühren für das Doktorat werden in der Gebührenverordnung für den ETH-Bereich⁵ geregelt.

3. Zusätzliche Zulassungsbedingungen (DV Art. 10)

a) Prüfungen

Allfällige im Rahmen der zusätzlichen Zulassungsbedingungen abzulegende Prüfungen haben dem Niveau der Master-Stufe zu entsprechen. Die Zulassungsprüfungen dürfen nicht ausschliesslich vom Leiter der Doktorarbeit abgenommen werden.

b) Bewertung von Zulassungsprüfungen

Die Bewertung der Zulassungsprüfungen erfolgt mit den Noten 6, als beste Note, bis 1, als schlechteste Note. Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn in sämtlichen Teilprüfungen mindestens die Note 4 erreicht wurde. Doktorierende haben die Möglichkeit, nicht bestandene Teilprüfungen einmal zu wiederholen, sofern sich der Leiter der Doktorarbeit mit einer Wiederholung einverstanden erklärt. Bei zweimaligem Nichtbestehen ist die Zulassung zum Doktorat verwirkt und der Doktorierende wird exmatrikuliert. Die Prüfungsergebnisse und die Bestätigung über die Erfüllung von weiteren Zulassungsbedingungen sind dem Prorektor für das Doktorat zu übermitteln.

4. Forschungsplan (DV Art. 12)

Der Forschungsplan hält folgende Punkte fest:

- a) Forschungsaufgaben,
- b) inhaltliche und zeitliche Rahmenbedingungen,
- c) Freiraum für die Forschungsarbeiten,
- d) erwartete Publikationen,
- e) Lehrverpflichtungen,
- f) weitere Pflichten.

Die Genehmigung des Forschungsplans durch den Doktoratsausschuss ist der Doktoratsadministration mit dem offiziellen Formular mitzuteilen. Im Anschluss wird die definitive Zulassung verfügt, sofern alle weiteren Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

⁴ Professoren im Sinne der Ausführungsbestimmungen sind Professoren im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Professorenverordnung ETH vom 18. September 2003 (SR 172.220.113.40).

⁵ SR 414.131.7

5. Wiedereintritt ins Doktorat

(DV Art. 13e)

Ein Wiedereintritt nach verwirkter Zulassung gemäss Ziffer 3.b) ist nur möglich, wenn neue Gründe vorliegen, die die erneute Prüfung der Grundbedingungen nach Art. 5 rechtfertigen (z. B. ein zusätzlicher Abschluss oder ein Wechsel des Fachbereichs).

6. Leitung und Betreuung der Doktorarbeit

(DV Art. 6 und 15)

a) Leitung und Betreuung der Doktorarbeit durch Privatdozenten und Titularprofessoren

Werden Doktorarbeiten von Privatdozenten oder Titularprofessoren der ETH Zürich geleitet, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. hauptamtliche Tätigkeit des Leiters in Lehre und Forschung an der ETH Zürich, an einer Forschungsanstalt des ETH-Bereichs oder in einer gemeinsamen Professur mit der Universität Zürich,
2. Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für die Doktorierenden,
3. Sicherstellung der finanziellen und apparativen Mittel der Doktorierenden, sowie
4. schriftliche Genehmigung des zuständigen Departements.

Korreferenten, die nicht Professoren der ETH Zürich sind, müssen vom zuständigen Departement genehmigt werden. Genehmigte Korreferenten sind dem Prorektor für das Doktorat zu melden.

b) Entschädigung an ETH-Bereichs-externe Korreferenten

Korreferate bei Doktorarbeiten, einschliesslich allfälliger Präsenz an der Doktorprüfung werden mit einer pauschalen Entschädigung durch die Professuren abgegolten. Die Details sind in der Weisung des Rektors über die Entschädigung für die Mitwirkung an Leistungskontrollen geregelt.

c) Übertritt eines Leiters einer Doktorarbeit an die ETH Zürich

Bringt ein neu an die ETH Zürich berufener Professor Doktorierende mit, so werden ihre Vorleistungen angemessen berücksichtigt.

d) Leitung einer Doktorarbeit kurz vor Emeritierung, Pensionierung oder Austritt

Nehmen Professoren, Titularprofessoren und Privatdozenten weniger als drei Jahre vor ihrer Emeritierung bzw. Pensionierung Doktorierende an, müssen folgende Punkte in Absprache mit dem Departement sichergestellt, schriftlich festgehalten und dem Prorektor für das Doktorat zur Kenntnis gebracht werden:

1. eine allfällige Nachfolge in der Doktorarbeitsleitung,
2. die bis zum Abschluss der Doktorarbeit notwendige Infrastruktur, sowie
3. die finanzielle Unterstützung der betroffenen Doktorierenden.

Die Verantwortung über die Einhaltung dieser Absprachen obliegt dem Departement. Die Absprachen kommen zum Tragen, falls die Doktorarbeit zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht abgeschlossen ist.

e) Referentenamt nach Emeritierung, Pensionierung oder Austritt

Leiter von Doktorarbeiten werden bis zu einem Jahr nach ihrer Emeritierung, Pensionierung oder Austritt als Referenten in Doktorprüfungen bestätigt. Für die Genehmigung des Amtes als Referent ist das Departement zuständig. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Professor der ETH Zürich als Korreferent beigezogen wird.

7. Ausführung der Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereiches (DV Art. 16)

Doktorarbeiten ausserhalb des ETH-Bereiches werden nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass die externe Institution keinerlei Auflagen macht, welche die Betreuung der Doktorierenden durch den ETH-internen Leiter der Doktorarbeit oder die zeitgerechte Veröffentlichung der Forschungsergebnisse behindern. Bei der Anmeldung zum Doktorat ist ein Konzept der geplanten Doktorarbeit vorzulegen, worin zu begründen ist, weshalb die Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereiches durchgeführt wird. Die Bestätigung, dass sich die externe Institution mit den Bestimmungen der ETH Zürich einverstanden erklärt, ist zusammen mit der Anmeldung zum Doktorat einzureichen.

8. Meinungsverschiedenheiten (DV Art. 17)

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten ist eine schriftliche Dokumentation des Schlichtungsprozesses bereits auf Stufe Departement sinnvoll.

Die Doktorierenden haben das Recht, bei Schlichtungsgesprächen eine Vertretung der AVETH beizuziehen.

9. Doktoratsstudium (DV Art. 22 bis 25a)

a) Detailbestimmungen

Jedes Departement erlässt Detailbestimmungen zum Doktoratsstudium. Für jedes Doktoratsprogramm erlässt das federführende Departement separate Detailbestimmungen.

b) Bestandteile des Doktoratsstudiums

Feste Bestandteile des Doktoratsstudiums sind:

1. Seminarien/Retraiten,
2. Doktorandenkolloquien,
3. für Doktorierende konzipierte oder speziell für sie geeignete Lehrveranstaltungen.

Optionale Bestandteile des Doktoratsstudiums sind:

4. Didaktikkurse,
5. Management-Kurse und Kurse zur Persönlichkeitsentwicklung,
6. Mentoring-Veranstaltungen für Doktorierende,
7. andere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der ETH Zürich, der Universität Zürich oder anderer Universitäten.

c) Nachweis der Studienleistungen

Die Detailbestimmungen des Departements regeln die Anerkennung der Studienleistung.

d) Organisation der Doktoratsprogramme

Jedes Doktoratsprogramm ist einem Departement zugeordnet und wird von einem Programmkomitee getragen, das aus Professoren und einer Vertretung der Doktorierenden besteht.

10. Doktorarbeit und Doktorprüfung

(DV Art. 26 bis 29)

a) Beurteilung

Bei der Beurteilung der Doktorarbeit wird neben der wissenschaftlichen auch die sprachliche Qualität beurteilt. Falls die Doktorprüfung nicht bestanden oder die Doktorarbeit zur Überarbeitung zurückgewiesen wird, informiert der Vorsitzende der Prüfungskommission den Doktorierenden schriftlich über das weitere Vorgehen und teilt ihm die Frist für die Überarbeitung der Doktorarbeit oder den Termin für die Repetition der Doktorprüfung mit. Die Fristen dürfen 6 Monate nicht überschreiten. Die Doktoratsadministration sowie das zuständige Departement sind schriftlich über die Vereinbarungen mit dem Kandidaten zu informieren.

b) Verwendung von publizierten Arbeiten als Teile der Doktorarbeit

Publizierte oder zur Publikation eingereichte Manuskripte können, zusammengeführt durch einen geeigneten Rahmentext mit Einleitung und Zusammenfassung, in die Doktorarbeit aufgenommen werden, falls die Prüfungskommission auf dieser Grundlage den selbständigen wissenschaftlichen Beitrag der Doktorierenden bewerten kann und der Text der Doktorarbeit in nur einer Sprache verfasst ist. Anhänge in anderen Sprachen sind möglich.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. November 2007⁶.

c) Anmeldung zur Doktorprüfung

Die Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgt mit Zustimmung des Referenten und nach Rücksprache mit den Korreferenten. Ein komplettes Exemplar der Doktorarbeit (Prüfungsexemplar) ist der Doktoratsadministration in der vorgeschriebenen Form gemäss Anhang 1 "Gestaltung der Doktorarbeit" mit Titelblatt, Zusammenfassung auf Deutsch, Französisch oder Italienisch sowie auf Englisch und Lebenslauf einzureichen. Zusammen mit dem Prüfungsexemplar muss eine separate Kopie des Lebenslaufs und das offizielle Formular eingereicht werden, das folgende Punkte regelt:

1. Gesuch um Erteilung des Doktordiploms,
2. Erklärung des Doktorierenden, dass er die Doktorarbeit selbständig verfasst und an keiner anderen Hochschule eingereicht hat,
3. Bestätigung des Departements über den Erwerb der erforderlichen Krediteinheiten.

Die Doktorarbeit wird von der Doktoratsadministration an den Vorsteher oder den Studienlegierten des zuständigen Departements weitergeleitet. Das Prüfungsexemplar muss mindestens zwölf Arbeitstage vor der Prüfung bei der Doktoratsadministration abgeliefert werden. Das Schuldgeld wird unmittelbar nach der Anmeldung zur Doktorprüfung in Rechnung gestellt.

⁶ Stand 25. Oktober 2011, RSETHZ 414

d) Vorgehen bei Nichtbestehen der Doktorprüfung

Hat ein Doktorand die Doktorprüfung nicht bestanden, teilt ihm das der Vorsitzende der Prüfungskommission mit. Er informiert schriftlich über das zuständige Studiensekretariat auch die Doktoratsadministration.

Diese fragt den Doktorierenden an, ob er eine beschwerdefähige Verfügung verlangt. Ist dies der Fall, stellt ihm die Doktoratsadministration eine solche aus, nachdem die Departementskonferenz die Erteilung des Doktordiploms verweigert hat (DV Art. 30). Die Prüfung kann erst nach Erlass der Verfügung, muss aber innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Verfügung wiederholt werden.

Verzichtet der Doktorand auf eine Verfügung, kann die Prüfung bei nächster Gelegenheit, muss aber innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Versuch wiederholt werden.

e) Maximalfrist für das Ablegen der Doktorprüfung

Als Ausnahmefälle, die eine Verlängerung der Maximalfrist rechtfertigen, gelten insbesondere:

- Schwangerschaft,
- Krankheit oder andere Arbeitsunfähigkeit,
- Wechsel des Leiters der Doktorarbeit.

11. Erteilung des Doktordiploms

(DV Art. 30)

Das Departement richtet den Antrag der Departementskonferenz auf Erteilung des Doktordiploms an den Prorektor für das Doktorat. Die Eingabefristen sind die im Akademischen Kalender publizierten Promotionstermine. Dem Antrag sind die unterzeichneten Original-Gutachten beizulegen. Der Antrag muss ausserdem folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und Vornamen des Doktoranden,
- b) den genehmigten Titel der Doktorarbeit,
- c) das Datum der Doktorprüfung,
- d) das Datum der Genehmigung durch die Departementskonferenz.

Titel und Inhalt der Doktorarbeit dürfen nach der Genehmigung durch die Departementskonferenz nicht mehr geändert werden. Im Falle einer Namensänderung gilt derjenige Name, welcher zum Zeitpunkt der Genehmigung der Doktorarbeit durch die Departementskonferenz offizielle Gültigkeit hatte.

Die Exmatrikulation der Doktorierenden erfolgt zum entsprechenden Promotionstermin.

12. Pflichtexemplare

(DV Art. 32)

Nach dem Promotionstermin werden die Doktorierenden aufgefordert, dem Rektorat drei gebundene Exemplare (Pflichtexemplare) abzuliefern. Der Leiter der Doktorarbeit bestätigt auf der ersten Seite eines Pflichtexemplars mit seiner Unterschrift die Annahme der vorliegenden Version. Die Doktorierenden sind zudem verpflichtet, ihrem Leiter und den Korreferenten je ein Exemplar der definitiven Doktorarbeit zukommen zu lassen.

Die bei der Doktoratsadministration eingereichten Exemplare werden wie folgt verteilt:

- a) zwei Exemplare an die ETH-Bibliothek,
- b) ein Exemplar an die Nationalbibliothek Bern.

Des Weiteren sind die Doktorierenden gemäss der Open-Access-Policy der ETH Zürich verpflichtet, die übereinstimmende elektronische Datei der genehmigten Doktorarbeit auf den Dokumentenserver der ETH-Bibliothek hochzuladen.

Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen, patentrechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich, kann der Doktorand auf Gesuch hin befristet von der elektronischen Publikationspflicht entbunden werden.

Die Kurzfassung wird in jedem Fall publiziert.

Die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare beträgt sechs Monate nach dem Promotionsstermin, an dem die Exmatrikulation erfolgt ist. Für eine Fristverlängerung ist ein schriftliches Gesuch des Doktoranden mit Unterschrift des Leiters an den Prorektor für das Doktorat zu richten. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Verleihung des Dokortitels verweigert werden. Erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare und der elektronischen Fassung der Doktorarbeit darf der Dokortitel geführt werden.

13. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Diese Ausführungsbestimmungen gelten grundsätzlich auch für Doktorate, die vor dem 1. November 2013 begonnen wurden. Nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen erlassene Zulassungsverfügungen bleiben gültig.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen vom 1. September 2008 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. November 2013 in Kraft.

Der Rektor der ETH Zürich
Prof. Dr. Lino Guzzella

Zürich, 17. Oktober 2013

Anhang 1 – Gestaltung der Doktorarbeit

Text

Kräftig zeichnende Schrift, die problemlos gelesen und kopiert werden kann.

Abbildungen

Halbtöne lassen sich schlecht kopieren.

Bindeart

Die Pflichtexemplare der Doktorarbeit müssen als Buch gebunden werden. Ring- oder Klemmbindung sind nicht gestattet.

Deckumschlag

Folgende Minimalangaben müssen auf dem Deckumschlag aufgeführt werden.

- Dissertationsnummer (erst bei den Pflichtexemplaren),
- Name und Vornamen des Autors/der Autorin,
- Titel der Doktorarbeit,
- Ansonsten freie Gestaltung.

Titelblatt

Siehe Anhang 2

Zusammenstellung

- Deckumschlag (fakultativ),
- Titelblatt gemäss Anhang 2,
- Widmung, Dank (fakultativ, kann auch ganz am Schluss eingheftet werden),
- Inhaltsverzeichnis,
- Kurzfassung,
- Einleitung,
- Text der Doktorarbeit mit allfälligen Anhängen,
- Literaturverzeichnis,
- Lebenslauf.

Kurzfassung

Je ca. 1 1/2 A4-Seiten auf Deutsch, Französisch oder Italienisch, sowie auf Englisch.

Elektronische Fassung

- nach Möglichkeit PDF/A Format, ansonsten normales PDF Format für Textdateien,
- keine aktiven Links (URL vollständig angeben),
- Schriftarten, Bilder oder sonstige Objekte in die Datei einbetten,
- Auflösung Farbbilder max. 150dpi / schwarz-weiss Bilder max. 300dpi,
- keinen Kennwortschutz oder sonstige Sicherheitsbeschränkungen vornehmen,
- Dateinformationen (Properties) nach Möglichkeit ausfüllen,
- Web-optimiert speichern,
- Lebenslauf kann entfallen.

Weitere Empfehlungen zur Gestaltung der elektronischen Fassung sind über die Web-Site der E-Collection⁷ unter der Rubrik „Über E-Collection“ zu finden.

⁷ <http://e-collection.ethbib.ethz.ch/>

Anhang 2 – Mustertitelblätter

DISS. ETH Nr.

(Die Nummer wird auf der Einladung zur mündlichen Prüfung erwähnt.)

TITEL DER DOKTORARBEIT

(darf nach Genehmigung durch die Departementskonferenz nicht mehr geändert werden)

Abhandlung zur Erlangung des Titels

DOKTOR / DOKTORIN DER WISSENSCHAFTEN der ETH ZÜRICH

(Dr. sc. ETH Zürich)

vorgelegt von

VORNAME(N) & NAME

*abgekürzter akademischer Titel, Name der Hochschule
(gemäss Diplom- bzw. Masterurkunde)*

geboren am TT.MM.JJJJ

von

*(Schweizer = Bürgerort(e) und Kanton(e) gemäss Personenstandsausweis/
Ausländer = Staatsangehörigkeit)*

angenommen auf Antrag von

*Name Referent/Referentin
Namen Korreferenten/Korreferentinnen*

20XX

(Jahr, in dem die Doktorarbeit von der Departementskonferenz genehmigt wurde)

DISS. ETH NO.

(The number is mentioned on the invitation for your doctoral examination.)

TITLE OF THE DOCTORAL THESIS

(cannot be changed anymore after the approval by the Department Conference)

A thesis submitted to attain the degree of

DOCTOR OF SCIENCES

(Dr. sc. ETH Zurich)

presented by

FIRST NAME(S) & FAMILY NAME

abbreviated academic title, name of university

(according to Diploma or Master degree certificate)

born on *dd.mm.yyyy*

citizen of

(Swiss citizens: place of origin, according to birth certificate / foreign citizens: nationality)

accepted on the recommendation of

name examiner

name(s) co-examiner(s)

20XX

(Year of acceptance of the doctoral thesis by the Department Conference)

Anhang 3 – Glossar

Dissertation	Synonym für Doktorarbeit, wird in offiziellen Dokumenten nicht mehr verwendet.
Doktorarbeit	Schriftliche Arbeit, die zum Tragen des Dokortitels berechtigt und der dazugehörige Prozess.
Doktorat	Prozess, der zur Berechtigung des Tragens des Dokortitels führt.
Doktoratsprogramm	Doktoratsstudium mit von einem oder mehreren Departementen organisierten Lehrangebot, das weitere Anforderungen enthalten kann.
Doktorprüfung	Mündliche Prüfung über das Fachgebiet bzw. die Fachgebiete der Doktorarbeit, nachdem diese abgeliefert wurde.
Doktoratsstudium	Durch Kreditpunkte nachgewiesene Weiterbildung der Doktoranden während des Doktorats.
Doktoratsstudium (individuelles)	Nach Rücksprache mit dem Leiter zusammengestelltes Doktoratsstudium.
Einschreibung	Anmeldung für das jeweilige Semester und Bestätigung des Doktorandenstatus.
Immatrikulation	Aufnahme in die Liste der Doktorierenden an der ETH Zürich. Erfassen der Stammdaten des Doktorierenden und Ausstellen des Legimitationsausweises.
Leiter (der Doktorarbeit)	Akademisch und administrativ für die Doktorarbeit verantwortliche Führungsperson.
Promotionstermin	Für alle Departemente einheitliche Eingabefrist für die Promotionsanträge.
Prüfung (mündliche)	Synonym für Doktorprüfung; wird nur in Art. 28 der Doktoratsverordnung verwendet.
Referent	Funktion des Leiters in der Doktorprüfung.
Korreferent	Nach akademischen Kriterien ausgewählte Fachperson zur Mitbegutachtung der Doktorarbeit (zwingend), Teilnahme an der mündlichen Prüfung (einer zwingend) und Mitbetreuung der Doktorarbeit (fallweise).
Zulassung (definitive)	Definitive Aufnahme ins Doktorat durch Verfügung des Prorektors nach Genehmigung des Forschungsplans und Erfüllung allfälliger zusätzlicher Zulassungsbedingungen.
Zulassung (provisorische)	Provisorische Aufnahme ins Doktorat durch Verfügung des Prorektors bei Erfüllung der Grundbedingungen für die Zulassung.
Zulassungsprüfung	Als zusätzliche Zulassungsbedingung zu absolvierende Prüfung.